

ZH_OBERGERICHT PC120032 vom 26. Juli 2012

ZH Obergericht, 2012-07-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PC120032

FR: ZH_OBERGERICHT PC120032 du 26 juillet 2012

IT: ZH_OBERGERICHT PC120032 del 26 luglio 2012

Erwägungen

E. 1

Bleibt der Kläger sowie seine Rechtsvertreterin oder bleiben beide Parteien sowie ihre Rechtsvertreterinnen der Hauptverhandlung ohne genügende Entschuldigung fern, wird Rückzug der Klage angenommen. Die Säumnisfolge tritt nicht ein, wenn lediglich die Rechtsvertreterinnen erscheinen. 2.-3. (...)

E. 4

(...) Nach der Hauptverhandlung sind neue Vorbringen und Anträge in der Regel ausgeschlossen. (...)

E. 5

Dem Gesuchsgegner wird für die Zeit vom 14. April 2008 bis am 23. Juni 2009 sowie seit dem 20. April 2012 Rechtsanwalt Dr. X. _____ als unentgeltlicher Rechtsvertreter bestellt.

E. 6

Die Kosten für diesen Entscheid bleiben dem Endentscheid vorbehalten.

E. 7

(Schriftliche Mitteilung.)

E. 8

(Rechtsmittelbelehrung.)" Der Kläger nahm diese Verfügung am 4. Juli 2012 (Urk. 4/54/1) und die Beklagte am 27. Juni 2012 (Urk. 4/54/2) in Empfang.

- 6 - Innert Frist erhob der Kläger mit Eingabe vom 13. Juli 2012 Berufung gegen den Entscheid, wobei er folgende Anträge stellte (LY120022 Urk. 1 S. 2): 1. Ziff. 2 der Verfügung des Einzelgerichts der 4. Abteilung des Bezirksgerichts Zürich vom 26. Juni 2012 [FE120025-L/Z3] sei vollumfänglich aufzuheben und der Gesuchsgegner und Appellant sei zu verpflichten, der Gesuchstellerin und Appellatin an die Kosten des Unterhalts und der Erziehung für die Kinder während der Dauer des vorliegenden Verfahrens folgende monatliche Unterhaltsbeiträge rückwirkend zu zahlen: - ab Januar 2009 bis Ende des Verfahrens: gesamthaft Fr. 250.– und es sei vorzumerken, dass der Gesuchsgegner und Appellant ab März 2007 bis Dezember 2008 keine Unterhaltsbeiträge schuldet. 2. Der Berufung sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen und die Vollstreckung der Unterhaltsbeiträge gemäss Ziff. 2 der Verfügung des Einzelgerichts der 4. Abteilung des Bezirksgerichts Zürich vom 26. Juni 2012 sei aufzuschieben. 3. Dem Gesuchsgegner sei für das Berufungsverfahren die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren und Rechtsanwalt Dr. iur. X. _____ als unentgeltlicher Rechtsvertreter zu bestellen. 4. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegnerin. 2. Am 1. Januar 2011 ist die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO)

in Kraft getreten. Für die Rechtsmittel gilt das Recht, das bei der Eröffnung des Entscheides in Kraft ist (Art. 405 Abs. 1 ZPO). Die vorinstanzliche Verfügung vom 7. Juni 2012 wurde am 11. Juni 2012 vom Kläger entgegengenommen (Urk. 4/41/2). Somit richtet sich das Rechtsmittelverfahren nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung. 3. a) Gemäss Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO ist eine prozessleitende Verfügung mit Beschwerde anfechtbar, wenn durch sie ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht. Geltend gemacht werden können sowohl rechtliche wie auch tatsächliche Nachteile (Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), Zürich/Basel/Genf 2010, Art. 319 N 15 m.w.H.; Blickenstorfer, in: Brunner/Gasser/Schwander, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO),

- 7 - Zürich/St. Gallen 2011, Art. 319 N 39; Reich, in: Stämpfli Handkommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO), Bern 2010, Art. 319 N 9). b) Nachdem die Vorinstanz bezüglich des Massnahmebegehrens der Beklagten und des Gesuchs des Klägers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von § 84 ff. ZPO/ZH mit Verfügung vom 26. Juni 2012 den Endentscheid gefällt hat, kommt dem Streit um Erlass des persönlichen Erscheinens an der Verhandlung vom 14. Juni 2012 diesbezüglich keine selbständige Bedeutung mehr zu; die in diesem Zusammenhang erhobenen Vorwürfe sind im Rahmen der Beurteilung der Berufung gegen die Verfügung vom 26. Juni 2012 zu prüfen. c) Im vorliegenden Verfahren bleibt die Beschwerde hinsichtlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung zu beurteilen. Es obliegt dem Beschwerdeführer, detailliert darzutun, dass die Eintretensvoraussetzungen von Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO erfüllt sind, soweit deren Vorliegen nicht offensichtlich ist (Blickenstorfer, in: Brunner/Gasser/Schwander, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), Online-Stand 16. April 2012, Art. 319 N 39 m.w.H.). Der nicht leicht wiedergutzumachende Nachteil im Sinne von Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO muss so beschaffen sein, dass er durch einen dem Beschwerdeführer günstigen Endentscheid nicht mehr vollständig behoben werden kann. Dadurch ist in erster Linie der raschen Prozesserledigung gedient. Dies kann namentlich der Fall sein bei prozessleitenden Verfügungen wie Vorladungen (Art. 133 ZPO), Terminverschiebungen (Art. 135 ZPO), Fristerstreckungen (Art. 144 Abs. 2 ZPO) oder Beweisanordnungen (Art. 154 und 229 ZPO). Fehlt es an einem nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil, so können die entsprechenden Entscheide nicht selbständig angefochten werden. Vielmehr können angebliche Fehler erst mit dem Rechtsmittel gegen den Endentscheid geltend gemacht werden (Reich, a.a.O., Art. 319 N 8 m.w.H. und N 11; Brunner, in: Kurzkommentar ZPO, Basel 2010, Art. 319 N 12). Der Kläger begründet den nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO einzig mit den Nachteilen, die ihm im Verfahren betreffend die vorsorglichen Massnahmen erwachsen könnten (Urk. 1 S. 2 ff.).

- 8 - Die Eintretensvoraussetzungen von Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO sind bezüglich des Hauptverfahrens nicht offensichtlich erfüllt. Eine allfällige Fehlerhaftigkeit des angefochtenen prozessleitenden Entscheides und ein allenfalls dem Kläger daraus aufgrund der Anwendung von §§ 148 und 154 ZPO/ZH entstandener Nachteil ist mit dem Hauptrechtsmittel gegen den Endentscheid vorzubringen. d) Auf die Beschwerde ist daher nicht einzutreten. 4. Soweit die Beschwerde den Erlass des persönlichen Erscheinens an der Hauptverhandlung beschlägt, war die Beschwerde von vornherein aussichtslos. Es rechtfertigt sich daher, dem Kläger für das Beschwerdeverfahren die unentgeltliche

Rechtspflege zur Hälfte nicht zu gewähren (Art. 117 lit. b ZPO). Im Übrigen ist über das Gesuch im Berufungsverfahren betreffend den Massnahmeentscheid zu befinden. 5. Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt. Bei Nichteintreten gilt die klagende Partei bzw. die Partei, welche das Rechtsmittel erhoben hat, als unterliegend (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO), weshalb dem Kläger die Prozesskosten des Beschwerdeverfahrens zur Hälfte aufzuerlegen sind. Über eine allfällige Kostenauflage der andern Hälfte ist ebenfalls im Berufungsverfahren betreffend den Massnahmeentscheid zu urteilen. Für die Bemessung der Gerichtsgebühr gelangen § 1 lit. b, § 2, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 10 sowie § 12 Abs. 1 und 2 der Gebührenverordnung des Obergerichts zur Anwendung. Mangels wesentlicher Umtriebe ist der Beklagten für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.